

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 219/2021
vom 10. November 2021**

**Corona:
Punktueller Änderung von Corona-Verordnungen zum 10. November 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat aktuell mit der [45. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus](#) zwei Corona-Verordnungen punktuell geändert. Eine Übersicht über die Änderungen:

A. Corona-Schutzverordnung:

Die neue, ab 10. November gültige Corona-Schutzverordnung ist beigefügt (**Anlage 1**). Sie gilt weiterhin bis zum 24. November 2021.

Geändert wird die Definition, wann es sich um „getestete Personen“ im Sinne der Verordnung handelt (§ 2 Abs. 8 Satz 2).

Künftig ist hierfür das negative Ergebnis entweder eines **24 Stunden** (bisher: 48 Stunden) zurückliegenden Schnelltests oder eines **24 Stunden** (bisher: 48 Stunden) zurückliegenden PCR-Tests erforderlich.

Zudem werden „Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen mit Mitsingen, Schunkeln und Tanzen in Innenräumen“ in § 3 Abs. 2 Nr. 6 und § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergänzt, so dass für sie im Hinblick auf Maskenpflicht und Zugangsbeschränkungen die gleichen Regelungen wie für Clubs, Diskotheken u.ä. gelten.

B. Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue, ab 10. November gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ist beigefügt (**Anlage 2**). Sie gilt weiterhin bis zum 24. November 2021.

Es erfolgen Änderungen in § 8 (Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe etc.) sowie § 9 (Ambulante Dienste, Tages- und Nachpflegeeinrichtungen etc.).

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlagen